



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 07.04.2016 Nr. 14

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Widerruf der Bewässerungs- und Staurechte der 146
 Bewässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

1. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebühren- 147
 satzung für die Kintertagesstätten der Stadt Duderstadt

Gemeinde Ebergötzen

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Ebergötzen 148

Gemeinde Rosdorf

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rosdorf mit 150
 Genehmigung

Gemeinde Seeburg

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Seeburg 154

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Widerruf der Bewässerungs- und Staurechte der Bewässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen.

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, widerrufe ich hiermit die Bewässerungs- und Staurechte der Bewässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen.

Begründung

Im Vorfeld einer geplanten Renaturierung der Auschnippe wurde festgestellt, dass noch alte Bewässerungs- und Staurechte der Bewässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen bestehen und im Wasserbuch eingetragen sind. Da die Institution der Bewässerungsinteressenten der Gemeinde Eberhausen offensichtlich nicht mehr besteht, die Bewässerungs- und Staurechte seit Jahren nicht mehr ausgeübt werden, liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG vor. Ein Bedürfnis für das Fortbestehen der Bewässerungs- und Staurechte ist nicht mehr gegeben.

Die Anhörung ist über öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Göttingen, den Mitteilungsblättern des Flecken Adelebsen sowie über die Veröffentlichung in den Aushangkästen am Rathaus und in den Ortsteilen des Flecken Adelebsen erfolgt. Einwendungen, dass die Voraussetzungen für den Widerruf nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht vorliegen, wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen einlegen.

Im Auftrage

gez.

Schütte

STADT DUDERSTADT

1. Nachtrag

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt

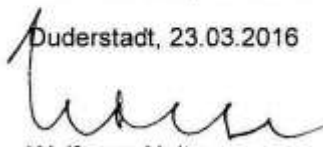
Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589, 590) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der Fassung vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt erhält folgende Fassung und ist Bestandteil der Satzung:

Betreuungszeit	Elternbeiträge monatlich	
	Krippe	Kindergarten/ altersgemischte Gruppen
Reguläre Betreuungszeiten		
Halbtagsplatz (08.00 – 12.30 Uhr)	186,00 €	132,00 €
Nachmittagsplatz (12.00 – 16.00 Uhr)	-	109,00 €
Dreivierteltagsplatz (08.00 – 14.00 Uhr)	233,00 €	166,00 €
Ganztagsplatz (08.00 – 16.00 Uhr)	-	212,00 €
Flexible Öffnungszeiten / Sonderöffnungszeiten (vor bzw. nach den regulären Betreuungszeiten)		
Frühdienst - 07.30 – 08.00 Uhr - und gegebenenfalls frühere Zeiten	je angefangene ½ Stunde 16,00 €	je angefangene ½ Stunde 13,00 €
Spätdienst - 12.30 – 15.00 Uhr / Krippe - - 12.30 – 16.00 Uhr / Kindergarten - und gegebenenfalls spätere Zeiten	je angefangene ½ Stunde 16,00 €	je angefangene ½ Stunde 13,00 € bei einer Betreuung - bis 14.00 Uhr insgesamt höchstens 34,00 € - bis 16.00 Uhr insgesamt höchstens 80,00 €

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Duderstadt, 23.03.2016

Wolfgang Nolte
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2016
--

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.933.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.033.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.836.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.886.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	112.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.932.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.066.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Ebergötzen, 02.03.2016



Detlef Jurgeleit

(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 11.04.2016 bis einschließlich 19.04.2016 bei der Gemeinde Ebergötzen, Herzberger Str. 35, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rosdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.263.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.674.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	99.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.031.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.919.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	1.329.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	3.779.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.449.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	652.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.811.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.351.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 2.449.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 | v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 | v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 380 | v. H. |

§ 6

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 2,45 % festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als 3.000 € gelten als unerheblich, wenn sie im laufenden Haushaltsjahr zahlungsunwirksam sind.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 8

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 1.000 € einzeln dargestellt.

Rosdorf, den 14.12.2015

gez.

Steinberg
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den § 2 und § 4 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rosdorf.

Göttingen, 06.04.2016
Hauptamt
10.1-15 11 03 28/16

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Zingel

Zingel

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf liegt in der Zeit vom 14.04.2016 bis einschließlich 22.04.2016 bei der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.04.2016 Nr. 14

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Seeburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Seeburg in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.349.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.406.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.242.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.249.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	54.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	234.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.297.200 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.498.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Seeburg, 25.02.2016


(Harald Finke)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Seeburg liegt in der Zeit vom 11.04.2016 bis einschließlich 25.04.2016 bei der Gemeinde Seeburg, Seestraße 10, 37136 Seeburg zur Einsichtnahme aus.